Konzept Notunterkunft

Angebot

Die Notunterkunft ist ein Angebot für Menschen ohne Obdach. Es stehen zwei Zimmer zur Verfügung, beide mit der gleichen Ausstattung. Die Notunterkunft besteht aus einem Zimmer mit einem Einzelbett. Zudem ist eine Nasszelle mit Dusche und WC vorhanden. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt sechs Wochen (42 Nächte). Die Tarife werden pro Nacht gemäss dem Infoflyer1 abgerechnet. Der Aufenthalt in der Notunterkunft gründet keinen festen Wohnsitz in Reinach.

Zielsetzungen

Menschen ohne Obdach werden schnell, unbürokratisch und unkompliziert aufgenommen.

Die aufgenommene Person findet spätestens nach Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer einen Wohnplatz. Sei dies eine eigene Wohnung oder ein begleiteter oder betreuter Wohnplatz. Die aufgenommene Person erhält auf Wunsch Unterstützung bei der Klärung von Finanzen, Wohnmöglichkeiten und weiteren individuellen Fragen.

Klientel

Das Klientel sind Obdachlose, sei dies aus einer akuten Notlage heraus (z. B. häusliche Gewalt) oder auch Menschen, die schon länger über kein Obdach mehr verfügen. Ausgenommen sind Menschen, welche akut selbst- oder fremdgefährdend sind oder stationäre, medizinische Hilfe brauchen.

Ablauf

Die betroffene Person oder die zuständige Behörde, z. B. Sozialdienst, erkundigt sich, ob das Zimmer frei ist. Kann das Zimmer vergeben werden, wird gemäss der Checkliste2 vorgegangen. Das Anmeldeformular3 wird ausgefüllt, eine Ausweiskopie wird per Mail an die Polizei gesendet (Meldung Aufenthalt) und die Hausordnung4 muss unterschrieben werden. Falls die Person den Aufenthalt nicht selbst bezahlt, braucht es eine Kostengutsprache5 der zuständigen Behörde, welche gleichzeitig betreffend anschliessendem Wohnplatz Ansprechperson ist. Die in der Notunterkunft wohnhafte Person hat wöchentlich der verantwortlichen Person der Heilsarmee Aargau Süd mitzuteilen, wie der aktuelle Stand betreffend Wohnplatz ist. Unterstützung oder Beratung kann dabei auf Wunsch in Anspruch genommen werden. Der Betreuungsaufwand wird auf der Checkliste2 festgehalten. Falls mit der betroffenen Person keine Anschlusslösung gefunden wurde, wird der zuständigen Behörde mitgeteilt, dass ihrerseits, bis zum Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer von sechs Wochen ein anderer Wohnplatz gefunden werden muss. Verantwortlich für die Betreuung bleibt die zuweisende Stelle während dem ganzen Aufenthalt. Dem Klienten / der Klientin wird das spätmöglichste Austrittsdatum mitgeteilt. Ein Übertritt in das Begleitete Wohnen ist grundsätzlich möglich. Die Notunterkunft ist gemäss der Hausordnung in geräumtem und gereinigtem Zustand abzugeben. Eine Nachfolgeadresse ist für die Weiterleitung der Post anzugeben.

Beilagen:

1 Infoflyer

2 Checkliste

3 Anmeldeformular

4 Hausordnung

5 Kostengutsprache